

Krieg im Namen der Menschenrechte? Der Beitrag der Praktischen Philosophie zur Auflösung eines mutmaßlichen Dilemmas

Arnd Pollmann

I. Die ambivalente Haltung der Praktischen Philosophie zum Krieg

Die Praktische Philosophie hat seit jeher ein eher gespaltenes Verhältnis zum Krieg. Zwar trifft man dort mit großer Regelmäßigkeit auf die aus moraltheoretischer Sicht nur wenig überraschende Überzeugung, dass der Krieg eine verhängnisvolle Geißel der Menschheit sei: Schon Platon etwa deutet den Hang zur militärischen Auseinandersetzung als eine pathologisch aggressive Expansionsbemühung der degenerierten Polis („Also werden wir von den Nachbarn Land abschneiden müssen“). Cicero versteht den Krieg als einen inhumanen Ausnahmestand, den es unter allen Umständen zu vermeiden gilt („Der ungerechteste Frieden ist immer noch besser als der gerechteste Krieg“). Und Jaspers sieht darin eine monströse Ausgeburt zivilisatorisch entwickelter Unvernunft („Der Krieg ist in wachsendem Umfang kein Kampf mehr, sondern ein Ausrotten durch Technik“). Doch in diese vielen kritischen Stimmen mischen sich immer auch dissonante andere, die dem Krieg aufgeschlossener gegenüberstehen, ja, die den Krieg als Mittel zur Erreichung höherer Ziele „heiligen“: Für Machiavelli etwa ist der Krieg ein legitimes Instrument außenpolitischer Selbsterhalts („Nicht wer zuerst die Waffen ergreift, ist Anstifter des Unheils, sondern wer dazu nötigt“). Hegel interpretiert den Krieg als ein probates Werkzeug stabilitätsfördernder Innenpolitik („Nationen, die in sich unverträglich sind, gewinnen durch Kriege nach außen Ruhe im Innern“). Und wieder andere Denker, z. B. Scheler, betrachten den militärischen Kampf um nationale Selbstbehauptung gar als ein Faszinosum staatsontologischer Selbstverwirklichung („Ja, der kriegführende Staat ist der Staat in der höchsten Aktualität seines Daseins“).

Noch ein wenig unübersichtlicher wird die normative Gemengelage überall dort, wo die Praktische Philosophie den Krieg bereits auf konzeptioneller Ebene zum methodischen Ausgangs- bzw. Referenzpunkt „des“ Politischen schlechthin macht; sei es, wie bei Hobbes, im Rahmen des Gedankenexperiments eines kriegerischen und die Staatsgründung modernen Typs allererst erforderlich machenden Urzustands („Der Naturzustand der Menschen, bevor man sich zur Gesellschaft vereinigte, war Krieg; und dieser nicht in gewöhnlicher Weise, sondern als Krieg aller gegen alle“), oder, wie bei Foucault, im Rahmen einer genealogischen Tiefenpsychologie unbewusster Triebstrukturen politischer Machtkämpfe („Politik ist die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln“), oder aber, wie bei Schmitt, im Zuge der Explikation einer paradigmatischen Basisdichotomie innerhalb des „Begriffs“ des Politischen („Eine Welt, in der die Möglichkeit eines solchen Kampfes restlos beseitigt oder verschwunden ist, ein endgültig pazifizierter Erdball, wäre eine Welt ohne Unterscheidung von Freund und Feind und infolgedessen eine Welt ohne Politik“).

Nun ist der Krieg nicht zuvorderst ein praktisch-philosophisches Problem. Aber der augenfällige Umstand, dass er innerhalb der Praktischen Philosophie auf ein derart geteiltes Echo stößt, mag Grund genug für eine metakritische Selbstreflexion¹ und Ursachenforschung sein: Vielleicht wiederholt und offenbart sich hier auf praktisch-philosophischer Ebene nur ein konsequenzreicher Grundwiderspruch des Krieges, den es im Rahmen dieser metakritischen Selbstreflexion erst einmal hinreichend zu analysieren und, wenn möglich, dann auch aufzulösen gilt. Dabei erscheint es ratsam, zunächst verschiedene Teildisziplinen und Problembereiche der Praktischen Philosophie auseinanderzuhalten, in denen die Frage nach Krieg und Frieden jeweils Anlass für philosophische Meinungsverschiedenheiten bietet. Zumeist geht es dabei nämlich um einen von vier Diskussionszusammenhängen:

(a) Politische Philosophie der Staatsgewalt: Da der Krieg mit vielfältigen und überaus konkreten Formen staatlicherseits verübter Gewalt einhergeht, deren destruktive Kräfte aus philosophischer Sicht auf sehr grund-

¹ Damit wird im Rahmen der nun folgenden Überlegungen eine philosophische Selbstreflexion gemeint sein, die kritisch „von oben“ auf den Streit zwischen pazifistischen und nicht-pazifistischen Theorieansätzen schaut und diesen zunächst gelten lässt.

sätzliche Weise rechtfertigungsbedürftig erscheinen, stellt sich zunächst die sehr viel allgemeinere und mithin spezifisch philosophische Frage, wann überhaupt und inwieweit staatlicherseits verübte Gewalt – zumal unter „modernen“ Bedingungen – legitim sein kann. Der Staat greift zu Gewaltmaßnahmen offenbar nicht nur in Zeiten kriegerischer Auseinandersetzungen mit anderen Staaten. Der moderne Rechtsstaat ist vielmehr auch dann schon zu einer gewissen Gewaltanwendung berechtigt, wenn es auf innerstaatlicher Ebene zu Straftaten, zu Störungen der öffentlichen Ordnung, zu zivilem Ungehorsam, Widerstand oder gar zur Rebellion kommt. In all diesen bis hin zum „Bürgerkrieg“ reichenden Fällen ist jeweils das den modernen Staat – seit Bodin und Hobbes – konstituierende „Gewaltmonopol“ des Staates in Frage gestellt. Und die normativ grundlegende Frage einer praktisch-philosophischen Begründung politischer Gewalt lautet dann entsprechend: Was genau rechtfertigt den Staat und seine Repräsentanten, z. B. Angehörige der Polizei oder des Militärs, konkrete Gewalt gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern anzuwenden oder auch auf deren „Rücken“ auszutragen, falls es zu einem Krieg mit anderen Staaten kommt?²

(b) Moralphilosophie des gerechten Krieges: In fortschreitender Konkretisierung dieser allgemeinen Gewaltfrage mag es der Praktischen Philosophie dann folgerichtig auch um das besondere Problem zwischenstaatlicher Kriegshandlungen gehen. In diesem Fall ist die bereits seit gut 2 500 Jahren in der Philosophie geführte Debatte um die moralischen Legitimationsbedingungen eines „gerechten Krieges“ berührt. Die Grundfrage hier lautet: Können zwischenstaatliche Kriege überhaupt jemals legitim sein, und, wenn ja, worin genau wäre dann das sogenannte Jus ad bellum („Recht zum Krieg“) begründet? Oder anders gefragt: Wer überhaupt darf aus welchen Gründen und wozu Krieg führen? Von dieser normativ folgenreichen Frage, die sich derart grundsätzlich in keiner anderen Wissenschaft stellt, unterscheiden philosophische Theorien des gerechten Krieges dann für gewöhnlich noch die eher verfahrenstechnische Frage, ob dem Krieg, sollte er nicht per se schon illegitim sein, etwaige moralische Grenzen eines Jus in bellum („Recht im Krieg“) gesetzt sind? Lassen sich allgemeinverbindliche Regeln einer moralisch „fairen“ Kriegsführung festlegen, durch die z. B. inhumane Kriegsverbrechen ver-

² Dazu exemplarisch: R. L. Holmes, 1989 und C. A. J. Coady, 2008.

mieden, eine gewisse Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt oder auch ein humanitärer Umgang mit feindlichen Kriegsgefangenen sichergestellt werden können?³

(c) Philosophie internationaler Beziehungen: Der dritte Diskussionszusammenhang ist mit der Frage nach dem konzeptionellen Beitrag der Politischen Philosophie zu einer Theorie internationaler Beziehungen und des Völkerrechts befasst. Spätestens seit Kants visionärer Schrift „Zum ewigen Frieden“⁴ wird ja auch innerhalb der philosophischen Akademien über die politisch folgenreiche und juristisch komplexe Frage nach den institutionellen Bedingungen einer funktionierenden globalen Weltordnung diskutiert. Probleme der globalen Friedensstiftung werden dabei ebenso intensiv debattiert wie etwa Forderungen nach einer grenzübergreifend koordinierten Terrorismusbekämpfung, ökonomische Fragen einer gerechteren Verteilung des global verfügbaren Reichtums, realistische Aussichten auf eine völkerrechtlich harmonisierte Flüchtlingspolitik, demokratietheoretische Fragen nach einer globalen Zivilgesellschaft oder auch ökologische Forderungen nach einem international verbindlichen Klimaschutz. Häufig münden diese philosophischen Diskussionen dann in die bereits von Kant angestoßene Grundsatzdebatte um Vorzüge und Grenzen, Chancen und Risiken eines „Weltstaats“. Und die zentrale praktisch-philosophische Frage hier lautet: Soll der postwestfälische Nationalstaat sukzessive durch eine transnationale, „kosmopolitische Weltinnenpolitik“ (z)ersetzt werden.⁵

(d) Philosophie der Menschenrechte: Was zunächst wie ein thematisch spezifisches Anwendungsfeld der Politischen Philosophie oder auch der Rechtsphilosophie ausgesehen haben mag, hat sich inzwischen zu einer ganz eigenen praktisch-philosophischen Teildisziplin mit stetig wachsender Konjunktur entwickelt: In der Philosophie der Menschenrechte⁶ werden politisch und rechtlich grundlegende Probleme einer Philosophie der Staatsgewalt (s.o.) mit konzeptionellen Problemen einer Philosophie der internationalen Beziehungen (s.o.) so verschränkt, dass dabei das Problem in den Mittelpunkt rückt, welche internationalen Ver-

³ Der moderne Klassiker: M. Walzer, 1977/2006; D. Janssen/M. Quante (Hrsg.), 2003.

⁴ I. Kant, 1795.

⁵ W. Kersting/Ch. Chwaszcza (Hg.), 1998; S. Besson/J. Tasioulas (Hrsg.), 2010.

⁶ Für einen ersten Überblick: Ch. Menke/A. Pollmann, 2007/2017.

pflichtungen sich für den modernen Rechtsstaat mit Blick auf den jeweils nationalen Grundrechtsschutz ergeben. Die uns an dieser Stelle interessierende Frage nach Krieg und Frieden wird dabei immer dann zum Thema, wenn Forderungen nach einer „humanitären Intervention“, und zwar direkt im Namen der Menschenrechte, laut werden: Gibt es eine dezidiert menschenrechtliche Verpflichtung der internationalen Staatenwelt, in Unrechtsstaaten oder auch Failed states zu intervenieren, und zwar notfalls mit Waffengewalt, wenn diese Staaten auf massive Weise Menschenrechte verletzen oder gar Völkermord betreiben?⁷ – Gemäß der Themenstellung des vorliegenden Sammelbandes soll es im Folgenden vornehmlich um diesen vierten Problemkomplex gehen.

II. Die Menschenrechte nach dem Zweiten Weltkrieg

Zumindest die neuere Geschichte der Menschenrechte nach 1945 ist überaus eng mit der Frage nach der Bedrohung der Menschheit durch Kriege und Gewalt verknüpft.⁸ Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg kommt es zur Gründung der Vereinten Nationen (UN) und im Jahre 1948 dann zur überaus symbolträchtigen Deklaration einer „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“. Dieser historische Neubeginn auf der Ebene internationaler Kooperation wird gemeinhin als eine konzertierte völkerrechtliche Reaktion auf die Erfahrung von nunmehr zwei katastrophalen Weltkriegen sowie insbesondere auch auf die totalitären Barbareien in Nazi-Deutschland und anderswo interpretiert. Derartige Gräueltaten, so die bereits in der UN-Gründungscharta unmissverständlich festgeschriebene Absicht, sollten sich möglichst nie mehr wiederholen.⁹ Daher verpflichtete sich die neu gegründete Staatengemeinschaft nicht nur auf wichtige Instrumente der globalen Friedenssicherung, vielmehr

⁷ R. Merkel (Hrsg.), 2000; G. Meggle (Hrsg.), 2004; Für einen ideengeschichtlichen und zugleich systematischen Überblick: S. Laukötter, 2014.

⁸ Für einen ersten systematischen Überblick siehe C. Schmelzle, 2012.

⁹ In der Präambel der UN-Charta von 1945 heißt es: „WIR, DIE VÖLKER DER VEREINTEN NATIONEN – FEST ENTSCLOSSEN, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit [...] erneut zu bekräftigen, [...] um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, [...] HABEN BESCHLOSSEN, IN UNSEREM BEMÜHEN UM DIE ERREICHUNG DIESER ZIELE ZUSAMMENZUWIRKEN“.

musste es fortan¹⁰ auch zu einem transnationalen und zunehmend völkerrechtlich verbindlichen Schutz der Menschenrechte kommen. Dieser historisch gewachsene Zusammenhang von kriegerischer Gewalt einerseits und modernem Menschenrechtsdenken andererseits gilt heute gemeinhin als unumstritten.

Weit weniger bekannt ist der Umstand, dass dieses völkerrechtlich neue und mithin doppelte Anliegen einer dezidiert völkerrechtlichen Überwachung des Friedens und der Menschenrechte von Beginn an auch im Dienste eines damit scheinbar eng verwandten, aber dennoch diametral entgegengesetzten Anliegens steht. Gemeint ist das aus historischer und völkerrechtlicher Sicht bisweilen ebenso dringlich anmutende Anliegen einer Legitimierung militärischer Operationen und Interventionen in sogenannte Schurkenstaaten, falls diese auf massive Weise die Rechte „des“ Menschen mit Füßen treten. Bereits im Jahre 1941, d.h. mitten im Zweiten Weltkrieg, als der 1920 gegründete Völkerbund zunächst endgültig gescheitert war und noch niemand ernsthaft an eine Neugründung der Vereinten Nationen glauben mochte, formulierte der damalige US-Präsident, Franklin D. Roosevelt, in einer Rede zur Lage der Nation die berühmten „Four Freedoms“ einer zukünftigen Welt:

In the future days, which we seek to make secure, we look forward to a world founded upon four essential human freedoms. The first is freedom of speech and expression – everywhere in the world. The second is freedom of every person to worship God in his own way – everywhere in the world. The third is freedom from want, which, translated into world terms, means economic understandings which will secure to every nation a healthy peacetime life for its inhabitants – everywhere in the world. The fourth is freedom from fear, which, translated into world terms, means a world-wide reduction of armaments to such a point and in such a thorough fashion that no nation will be in a position to commit an act of physical aggression against any neighbor – anywhere in the world.

Und Roosevelt beendet seine berühmte Rede mit dem überaus programmatischen und zugleich weltpolitisch folgenreichen Bekenntnis:

Freedom means the supremacy of human rights everywhere. Our support goes to those who struggle to gain those rights and keep them.

¹⁰ Siehe E. Klein, 2012.

*Our strength is our unity of purpose. To that high concept there can be no end save victory.*¹¹

Dieses frühe Bekenntnis zu einem internationalen Schutz der Menschenrechte ist vor allem deshalb so bedeutsam, weil die betreffende Rede Roosevelts in den Folgejahren großen Einfluss, und zwar nicht nur auf die wachsende Kriegsbereitschaft der US-Amerikaner, haben sollte, sondern vor allem auch auf die Bildung einer internationalen Anti-Hitler-Koalition. Doch ersichtlich anders als bei der späteren Gründung der Vereinten Nationen 1945 und der Verabschiedung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 dient der programmatische Bezug auf fundamentale Menschenrechte hier gerade nicht dazu, zukünftige Gewalt und zukünftige Kriege zu verhindern. Die Menschenrechte werden hier von Roosevelt vielmehr als rhetorische Vorbereitung auf die – in seiner Rede freilich noch weitgehend implizite – These ins Feld geführt, dass es in weltpolitisch explosiven Ausnahmesituationen notwendig werden kann, direkt zu Gunsten der Menschenrechte einen Krieg zu führen. Und das wiederum bringt angesichts der Gewalt und des Leidens, die ein Krieg nicht nur für die eigentlichen Kombattanten, sondern stets auch für die Zivilbevölkerung mit sich bringt, nur folgerichtig einen tiefgreifenden moralischen Widerspruch oder gar ein Paradox mit sich: Es könnte zu massiven Menschenrechtsverletzungen direkt im Namen der Menschenrechte kommen.

III. Ein Grundwiderspruch der Vereinten Nationen

Der besagte Widerspruch zwischen den beiden UN-Vorhaben der internationalen Friedenssicherung einerseits und des globalen Menschenrechtsschutzes andererseits ist aus philosophischer Sicht unvermeidlich, sobald man von einem „universellen“ Geltungsanspruch der Menschenrechte überzeugt ist und diesen konsequent zu Ende denkt: Übernimmt die internationale Staatengemeinschaft die Verantwortung für einen effektiven Schutz der Menschenrechte, dann übernimmt sie diese Verantwortung überall auf dieser Welt, und zwar insbesondere auch dort, wo die Menschenrechte, wie eben häufig im Krieg, massiv verletzt werden. Will aber die internationale Staatengemeinschaft diese globale Verantwortung

¹¹ Text und Videomitschnitt auf: <http://www.americanrhetoric.com/speeches/fdrthe-fourfreedoms.htm> (zuletzt aufgerufen am 03.03.2018).

nicht bloß auf dem Papier, sondern tatsächlich effektiv ausüben, so sind die UN unweigerlich mit der Frage konfrontiert, ob als Ultima ratio des globalen Menschenrechtsschutzes auch militärische Interventionen in Frage kommen, wenn es im Rahmen regierungsamtlicher Verbrechen oder auch Bürgerkriegen zu massiven Menschenrechtsverletzungen kommt.¹²

Diese unvermeidliche Spannung ist von Beginn an und offenbar ohne, dass dies den Gründern der Vereinten Nationen hinreichend bewusst gewesen wäre, als ein weltpolitisch folgenreicher Webfehler in den Gründungsakt der Vereinten Nationen eingelassen: Die UN werden 1945 mit einer doppelten, aber schwerlich gleichzeitig zu realisierenden Zielsetzung gegründet, und es ist zu vermuten, dass der betreffende Widerspruch seinerzeit weitgehend unbemerkt blieb, weil damals in der Euphorie des Neuanfangs die direkt gegenteilige Überzeugung überwogen haben dürfte, dass sich die Realisierung beider Zielsetzungen wechselseitig begünstigen werde: Je mehr Frieden auf der Welt, umso besser die Aussicht auf ein Leben ohne massive Menschenrechtsverletzungen. Und umgekehrt: Je fortgeschrittener der internationale Menschenrechtsschutz, umso friedlicher das globale Miteinander.

Dass sich dies als eine allzu vorschnelle Hoffnung, ja, als eine konzeptionell naive Überzeugung herausstellen würde, sollte erst viel später klar werden, und zwar etwa ab Mitte der 1990er-Jahre: Mit dem Kosovo-Krieg¹³ und dann vor allem mit dem Völkermord in Ruanda, der militärischen Invasion in Afghanistan und dem Krieg im Irak wird überdeutlich, dass sich die UN, wenn sie mit den eigenen Zielsetzungen ernst machen wollen, in die besagten Widersprüche verstricken: Votieren sie für den militärischen Menschenrechtsschutz, wie etwa im Kosovo, werden sie selbst zu einer aktiven Kriegspartei. Wollen sie gerade dies vermeiden, wie in Ruanda, müssen sie gegebenenfalls tatenlos zusehen, wie es zu bestialischen Menschenrechtsverletzungen kommt. Wenn es folglich irgendwo auf dieser Welt zu massiven Verbrechen gegen die Menschlichkeit kommt, mag eine humanitäre Intervention mit militärischen Mitteln gerechtfertigt sein, auch wenn diese Intervention geradezu unweigerlich zu neuen Menschenrechtsverletzungen führen dürfte. Andererseits mag man aus genau diesen Gründen ein humanitäres Eingreifen für ungerechtfertigt halten und davon absehen. Allerdings würde man es dann eben auch

¹² Für eine philosophische Analyse, die zu einem positiven Befund kommt, siehe exemplarisch W. Hinsch/D. Janssen, 2006. Eine philosophisch originelle Gegenposition vertritt z. B. O. Müller, 2006.

¹³ Dazu die Beiträge in: Merkel, 2000.

hinnehmen müssen – „um des lieben Friedens willen“ –, dass weiterhin massive Menschenrechtsverletzungen verübt werden und somit seitens der internationalen Staatengemeinschaft unwidersprochen blieben.¹⁴

IV. Der rhetorische Krieg um Menschenrechte

Nun ist freilich im empirischen Konfliktfall nicht immer eindeutig zu klären, ob es sich bei dem soeben erläuterten Zwiespalt auf Seiten der politisch Verantwortlichen tatsächlich um einen „echten“ oder um einen bloß vorgeschobenen Zwiespalt handelt. Denn gelegentlich ist das menschenrechtliche Argument in der internationalen Politik ja bloß ein rhetorischer Vorwand, mit dem sich handfeste Interessen ganz anderer Art tarnen lassen.¹⁵ Das menschenrechtliche Argument dient dann gegebenenfalls als ein rhetorischer „Türöffner“¹⁶, wie etwa im Fall des amerikanischen Überfalls auf den Irak, der eine Invasion aufgrund von abweichenden realpolitischen Interessenlagen ermöglicht und legitimiert; z. B. um ökonomische, geostrategische oder auch – wie im Fall George W. Bush¹⁷ – psychologische Konflikte für sich zu entscheiden. Dennoch würde es geradezu zynisch und zudem politisch verantwortungslos anmuten, würde man behaupten, dass es die betreffende Zwangslage überhaupt nicht gebe, weil die Menschenrechte gar nichts anderes seien als nur Vehikel imperialistischer Kriegsgelüste. Man trifft auf diese irreführende

¹⁴ Erinnerung sei hier, zum Zwecke der Illustration, an den Fall des Bundestagsabgeordneten und damaligen Außenministers, Joschka Fischer, der seine Partei Bündnis 90/Die Grünen im Jahre 1999, und zwar angesichts des Kosovo-Krieges, zu einem historischen Kurswechsel zwang und damit in eine parteiinterne Zerreißprobe führte, von der sich die Partei der (ehemaligen) Friedensbewegung bis heute nicht recht erholt zu haben scheint. Fischer, der auf demselben Parteitag dann kurz darauf einem nicht gerade pazifistischen „Farbbeutelattentat“ zum Opfer fiel, begründete den damaligen Kurswechsel mit der prägnanten und seither umstrittenen Formel: „Ich habe nicht nur gelernt: Nie wieder Krieg. Ich habe auch gelernt: Nie wieder Auschwitz.“ Man mag die politische Persönlichkeit Fischers kritisch sehen, aber das Dilemma ist damit treffend auf den Punkt gebracht: Kriege müssen um jeden Preis verhindert werden. Was aber, wenn es zu barbarischen Menschenrechtsverbrechen oder sogar zu Völkermord kommt? Lässt sich der Pazifismus dann noch durchhalten?

¹⁵ V. Beck, 2013.

¹⁶ L. Wingert, 1996.

¹⁷ Damit ist die These gemeint, dass Bush Jr. im Irak das unerledigte Erbe seines Vaters vollenden wollte. Zur missbräuchlichen Menschenrechtsrhetorik der US-Regierung im Fall Irak insgesamt: M. E. Stuckey/J. R. Ritter, 2007.

Behauptung heute besonders in politisch „linken“ und „post-kolonial“ geprägten Kreisen, aber zunehmend auch in „rechtspopulistischen“ und direkt „anti-amerikanischen“ Diskussionszusammenhängen. Stets lautet die – mal mehr, mal weniger offensiv – vorgetragene These: Die Politik der Weltmacht USA hat längst dazu geführt, dass die Menschenrechte zu einem realpolitischen Instrument der Manipulation und Beherrschung des Rests dieser Welt verkommen sind.¹⁸

Angesichts dieser Polemik mag es schwerfallen, sachlich zu bleiben, denn es ist intellektuell ein wenig wohlfeil, derart entschieden gegen humanitäre Interventionen zu sein, solange einem die betroffenen Opfer von Menschenrechtsverletzungen fernstehen und dieser Krieg dann von Soldatinnen und Soldaten betrieben wird, mit deren oftmals traumatischen Erlebnissen und Biografien man sich im Rahmen theoretischer Gedankenspiele gar nicht erst befassen muss. Und es ist ebenso leicht, die Menschenrechte als imperialistische Machtinstrumente abzutun, solange man nicht selbst massiv unter Verletzungen der eigenen Menschenrechte zu leiden hat. Auch wenn man keineswegs zu bestreiten braucht, dass die Menschenrechtsrhetorik tatsächlich oft missbraucht wird: Eine derart pauschale und oftmals aus intellektueller Sicht auch ein wenig präpotent und selbstgerecht anmutende Ideologiekritik der Menschenrechte lässt sich angesichts einer inzwischen breiten wissenschaftlichen Debatte um die Bedeutung und Grenzen der Menschenrechte nicht länger seriös vertreten.¹⁹ Zum einen setzt sich hier ein ideologischer, vor allem die eigene „Unschuld“ bestätigender und somit Dirty hands vermeidender Moralismus über teilweise grauenhafte Opfererfahrungen hinweg. Zum anderen – und dies ist an dieser Stelle methodisch wichtiger – werden die Menschenrechte im Rahmen der betreffenden Ideologiekritik als ein möglicherweise doch legitimer Kriegsgrund von vornherein „wegdefiniert“, sodass man sich dem Dilemma schon deshalb nicht mehr stellen muss, weil es bereits auf konzeptioneller Ebene nicht mehr existiert. Man kann sich so ohne Umschweife auf einen „radikalen“ Pazifismus zurück-

¹⁸ Dass dieser Missbrauch der Menschenrechte auch andernorts in Mode kommt, zeigt die im Februar 2014 ausgebrochene Ukraine-Krise: Der russische Präsident Putin griff im Zuge der Besetzung und Annexion der Krim zu einem dezidiert menschenrechtlichen Argument, um die völkerrechtswidrige Invasion russischer Truppen als humanitäre Intervention zu rechtfertigen: Es sei dort, so Putin, um den Schutz von Russinnen und Russen gegangen, deren Rechte auf Leben und Gesundheit massiv in Gefahr gewesen seien und die daher vor Übergriffen faschistischer Kräfte geschützt werden mussten.

¹⁹ Für einen ersten Gesamtüberblick: Pollmann/Lohmann, 2012.

ziehen, der schlicht jede Art von kriegerischer Auseinandersetzung und Gewalt ablehnt, selbst wenn diese Gewalt tatsächlich einmal dem Schutze elementarer Menschenrechte dienen sollte.

V. Zwei idealtypische Formen von Pazifismus

Aus moralphilosophischer Sicht tritt der soeben als „radikal“ bezeichnete Pazifismus²⁰ seit jeher in zwei Hauptvarianten und Reinformen auf, und zwar in einer „konsequentialistischen“ und in einer „deontologischen“ Variante. Mit dieser Alternative ist zunächst der sehr allgemeine moraltheoretische Grundsatzstreit²¹ berührt, ob bei der Bewertung moralisch problematischer Handlungen primär oder gar ausschließlich die konkreten Konsequenzen (daher „Konsequentialismus“) der betreffenden Handlung eine Rolle spielen sollen. Oder muss es stattdessen allein um die Frage gehen, ob die jeweilige Handlung – und zwar ganz unabhängig davon, ob sie am Ende gute oder schlechte Konsequenzen zeitigt – in Übereinstimmung mit moralisch allgemeinverbindlichen Pflichten (daher „Deontologie“ von alt-griech. *deon*, das Gesollte, die Pflicht) vollzogen wird bzw. wurde? Diese beiden Auffassungen führen mitunter zu sehr unterschiedlichen moralischen Urteilen: Pflichtkonforme Handlungen (z.B. nach dem Grundsatz „Du sollst nicht lügen!“) können sehr nachteilige Konsequenzen für einige Beteiligte haben, während Handlungen, die faktisch moralisch Gutes bewirken (z.B. eine Geldspende an Hilfsbedürftige) von Seiten der handelnden Person auch aus Egoismus bzw. aus moralisch wenig „edlen“ Motiven vollzogen werden können.

Mit Blick auf die inhaltlich konkrete Bewertung des Krieges und humanitärer Interventionen bedeutet die skizzierte Alternative das Folgende: Der konsequentialistische Radikalpazifismus vertritt die Auffassung, dass militärische Interventionen grundsätzlich mehr Leid verursachen, als sie verhindern können. Und weil es dem Konsequentialismus darum geht, gute Folgen möglichst zu maximieren und schlechte Konsequenzen bestmöglich zu minimieren, sind auch humanitäre Interventionen in der „Nutzensumme“ abzulehnen. Allerdings ist die Gültigkeit der These, dass

²⁰ Zur philosophischen Diskussion um den Pazifismus siehe die Beiträge in: Bleisch/Strub, 2006. Es gibt selbstredend auch nicht-radikale Theorien des Pazifismus, die Gewalt nicht vollständig ablehnen. Dennoch lasse ich diese „Kompromissbildungen“ zunächst außen vor, weil es mir im Folgenden um die Konturierung eines Grundsatzstreites geht.

²¹ Siehe dazu die Beiträge von D. Birnbacher, 2016 und N. Herold, 2016.

militärische Interventionen stets mehr Leid verursachen als verhindern, von einer Vielzahl an empirischen Bedingungen abhängig; sie mag bisweilen oder sogar oft zutreffend sein, aber es lassen sich sehr wohl Akte kriegerischer Auseinandersetzungen denken, bei denen das Gegenteil der Fall ist. So ist z. B. fraglich, ob ein rechtzeitiges und beherztes Eingreifen der UN-Blauhelme in Ruanda tatsächlich mehr als jene etwa 500 000 Todesopfer gefordert hätte, die das faktische Nicht-Eingreifen der UN nach sich gezogen haben soll.²²

Der deontologische Radikalpazifismus kann hingegen von derart empirischen Unwägbarkeiten und damit von mathematischen Kalkulationen möglicher Folgen absehen und sich stattdessen auf eine moralisch unbedingte Pflicht zur Gewaltlosigkeit bekennen, gegen die zu verstößen unter keinerlei Umständen gerechtfertigt sein kann. Mit dieser radikalen Ablehnung von Gewalt handelt man sich jedoch ebenfalls grundlegende Probleme ein: Diese prinzipielle Gewaltlosigkeit auf theoretischer Ebene ist nur um den Preis einer gewissen „Weltfremdheit“ auf der praktischen zu haben. Sie erinnert zum einen an viele bundesrepublikanische Kriegsdienstverweigerer der 1970er-Jahre, die das Kreiswehersatzamt bei der berüchtigten „Gewissensprüfung“ glauben machen wollten, dass sie auch dann nicht zur Waffe greifen oder auch nur Gewalt anwenden würden, wenn sie ihre Freundin im Wald gegen einen Vergewaltiger zu verteidigen hätten. Zum anderen bliebe aus politischer Sicht selbst im Fall schwerster Menschenrechtsverletzungen allenfalls die z. B. an Gandhi und dessen Wirken in der indischen Unabhängigkeitsbewegung erinnernde Strategie des „gewaltfreien Widerstands“²³; eine politische Strategie, die zweifellos heroisch anmutet, aber deshalb nicht schon die einzig legitime zu sein braucht.

Ganz gleich aber, ob man nun konsequentialistisch oder aber deontologisch argumentiert: Der radikale Pazifismus verneint in beiden Fällen – und nur das ist in spezifisch menschenrechtlicher Hinsicht relevant –, dass die Opfer von massiven Menschenrechtsverletzungen jeweils ein stärkeres, unbedingtes, unverlierbares und unveräußerliches Recht darauf haben, vor massiven Menschenrechtsverletzungen in Schutz genommen zu werden; eine Art „Metamenschenrecht“ also gegenüber dem Staat und auch der internationalen Staatengemeinschaft auf Prävention, Bekämp-

²² Ein weniger dramatisches Beispiel: Bei einem gezielten Drohnenangriff kommt eine vergleichsweise kleine Gruppe von Aggressoren zu Tode, die im Begriff war, Hunderte von Menschen zu töten.

²³ A. Roberts/T. G. Ash (Hrsg.), 2009.

fung und Ahndung konkreter Menschenrechtsverletzungen jeweils vor Ort. Eben das ist aber der völkerrechtliche Sinn jener UN-Menschenrechtsabkommen, die in der Folge des Jahres 1948 die globale Politik mehr und mehr auch völkerrechtlich reglementieren sollen: Die internationale Staatengemeinschaft will Verantwortung dafür übernehmen, dass die einzelnen Mitgliedstaaten der UN fortan nicht länger so mit ihren Bürgerinnen und Bürgern verfahren dürfen, wie es ihnen und ihrer Willkür beliebt. Und sollte Gewalt tatsächlich einmal die ultima ratio sein, wenn es irgendwo auf dieser Welt zu schwersten Menschenrechtsverletzungen oder gar zum Genozid kommt und wenn Diplomatie, politische Drohungen oder auch wirtschaftliche Sanktionen versagen, so wird die UN dieser menschenrechtlichen Verantwortung notfalls eben auch mit militärischen Mitteln gerecht werden müssen.²⁴

Diese historisch neue Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft ist das Resultat einer Transformation des „klassischen“ Völkerrechts, welches sich nach dem Westfälischen Frieden von 1648 entfaltet hat. Dieses Völkerrecht beruhte im Wesentlichen auf zwei zentralen Souveränitätsprinzipien: Alle Staaten hatten international als unabhängige, selbstbestimmte, gleichberechtigte Verhandlungspartner zu gelten, denen es frei stand, ob sie Kriege führen oder welche Vereinbarungen sie mit anderen Staaten eingehen wollten. Darüber hinaus galt ein striktes Nicht-Einmischungsgebot in innenpolitischen Fragen: Staaten durften anderen Staaten nicht in deren Regierungsgeschäfte hineinreden. Wie aber stellt sich die völkerrechtliche Situation heute dar? Ohne dass die Tragweite dieser Entscheidung den Beteiligten hinreichend bewusst gewesen wäre: Die UN-Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg bricht mit diesen beiden Prinzipien des klassischen Völkerrechts. Das in der UN-Charta von 1945 etablierte „Verbot des Angriffskrieges“ besneidet die außenpolitische Souveränität der Staaten: Die Selbstbestimmung der Völker geht nun nicht mehr so weit, dass anderen Staaten der Krieg erklärt werden darf. Die UN-Menschenrechtserklärung von 1948 hingegen bricht mit dem zweiten, dem innenpolitischen Souveränitätsprinzip der Nicht-Einmischung: Fortan sollen Staaten gerade nicht mehr gänzlich frei sein, mit ihren Bürgerinnen und Bürgern nach Gutdünken zu verfahren. Erst damit aber kommt es zu einer gewissen Unvereinbarkeit von

²⁴ Dieses völkerrechtliche Problem wird seit einigen Jahren unter dem Stichwort „responsibility to protect“ diskutiert. Siehe dazu den Bericht der International Commission on Intervention and State Sovereignty, 2001: *The Responsibility to Protect*, International Development Research Centre, auf: <http://responsibilityto-protect.org/ICISS%20Report.pdf> (zuletzt aufgerufen am 03.03.2018).

Menschenrechten einerseits und radikalpazifistischen Ansichten andererseits: Fortan kann man nicht mehr zugleich von einer unbedingten Pflicht zum Schutz der Menschenrechte überzeugt sein und konsequent jede Form von Gewaltanwendung für grundsätzlich illegitim halten.

VI. Ein Dilemma?

Wie aber verhält man sich aus praktisch-philosophischer Sicht mit Blick auf die zuletzt angedeutete Unvereinbarkeit? Aus praktisch-philosophischer Sicht mag sich zunächst der Eindruck aufdrängen, als habe man es hier tatsächlich mit einem Dilemma zu tun und als müsse man sich an dieser Stelle schlicht entscheiden, und zwar für jeweils eine von zwei gleichermaßen schlechten Alternativen: entweder für einen radikalen Pazifismus und somit zu Ungunsten unverlierbarer und unveräußerlicher Menschenrechte. Oder aber umgekehrt: zu Gunsten eines möglichst konsequenten Menschenrechtsschutzes, dann aber zugleich auch gegen einen bedingungslosen Pazifismus. Von einem echten „Dilemma“ kann freilich, philosophisch gesehen, nur dann gesprochen werden, wenn der betreffende Konflikt tatsächlich unentscheidbar erscheint, weil die beiden miteinander kollidierenden Optionen gleich schwer wiegen. Die jeweils zu erwartenden Auswirkungen der anstehenden Entscheidung, ganz gleich, wie man sich entscheidet, müssen jeweils sowohl unausweichlich als auch gleichermaßen schlecht sein, damit von einem echten Dilemma und nicht nur von einem schwerwiegenden Entscheidungsproblem die Rede sein kann. Das bedeutet, erstens, dass man sich die jeweils schlechten bis fatalen Folgen jeweils notwendig einhandelt; es gibt folglich keinen Ausweg aus dem besagten Konflikt. Und es bedeutet, zweitens, dass es letztlich ganz gleich ist, für welche der beiden Optionen man votiert, da die jeweilige Entscheidung gleichermaßen schlecht oder sogar fatal ist. Eben das meint man traditionell, wenn von den „zwei Hörnern“ eines Dilemmas die Rede ist: Ein Stier rennt auf einen zu, man wird ihm nicht mehr ausweichen können, und nun ist rasch zu entscheiden, ob man lieber von dem rechten oder aber von dem linken Horn des Stieres aufgespießt werden möchte.²⁵

Fraglich ist allerdings, ob der oben aufgezeigte Konflikt zwischen dem unbedingten Anliegen der Friedenssicherung einerseits und der

²⁵ Zur moralphilosophischen Diskussion um das „Dilemma“ siehe M.-L. Raters, 2013.

ebenso kategorischen Pflicht zum Schutz der Menschenrechte tatsächlich ein – in diesem engen philosophischen Sinn – unentscheidbares Dilemma darstellt. Dass dem am Ende nicht so ist, wird deutlich, wenn wir uns aus Sicht der Praktischen Philosophie mit den historischen und ursprünglich revolutionären Wurzeln der Menschenrechte befassen.²⁶ Die ursprünglich revolutionäre Kraft der Menschenrechtsidee verdankt sich nämlich einer fundamental wichtigen Einsicht der Politischen Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts: Wenn ein Staat und seine Funktionsträger politische Legitimität beanspruchen wollen, dann müssen die Bürgerinnen und Bürger dieses Staates fundamentale Rechte gegenüber jenen zurückbehalten, denen die Macht zur Ausübung politischer Gewalt seitens des Volkes bloß „geliehen“ ist; gegenüber der Regierung also, den Parlamenten, der Verwaltung, der Polizei, den Gerichten usw. Diese fundamentalen Rechte, die wir gemeinhin als Menschenrechte bezeichnen (oder auch als „Grundrechte“, sobald sie in nationalen Verfassungen ausdrücklich festgeschrieben werden), sind demnach – auf dieser konzeptionellen Ebene eines Gedankenexperiments zur Legitimierung politischer Herrschaft – als grundlegende „Vorbehalte“ mündiger Bürgerinnen und Bürger gegenüber Amtsmissbrauch und Willkürherrschaft zu verstehen. Die Menschenrechte werden nicht etwa seitens der Regierung *gewährt*, sondern seitens des Volkes in einem revolutionären Akt *erklärt*. Sie sollen von vornherein die öffentlichen Gewalten in gewisse verfassungsrechtlich überwachte Schranken weisen.²⁷

Werden diese legitimatorischen Schranken jedoch massiv durchbrochen, kommt es demnach zu Menschenrechtsverletzungen, so kann – und zwar zunächst meist auf innenpolitischer Ebene – Empörung und Protest aufkommen sowie eine gewisse politische Gegenwehr bis hin zu gewaltsamem Widerstand notwendig werden. Man sah und sieht das in den letzten Jahren etwa in der Türkei, in vielen Staaten Nordafrikas, in Syrien, der Ukraine und immer häufiger auch in „westlichen“ Staaten, die einen rechtspopulistischen Backlash erleben, der dann auf regierungsamtlicher Ebene nur noch wenig für das Anliegen kategorischer Grundrechtsansprüche übrig zu haben scheint.²⁸ Dort kämpfen Menschen, und zwar notfalls mit Gewalt, für ihre eigenen Menschenrechte – und damit nicht

²⁶ Dazu die Beiträge in: Ch. Menke/F. Raimondi (Hrsg.), 2011.

²⁷ A. Pollmann, 2012.

²⁸ Der vorliegende Text wurde geschrieben unter dem Eindruck der Wahl Donald Trumps, des 45. Präsidenten der USA, dessen erste regierungsamtliche „Dekrete“ teilweise massive menschenrechtliche Probleme und auch entsprechenden Protest hervorgerufen haben.

zuletzt auch gegen eine massive politische Ohnmacht, die sich einstellen mag, wenn man zum Opfer illegitimer staatlicher Willkürgewalt wird. Mit anderen Worten: Der revolutionäre Kampf um Menschenrechte mobilisiert von Beginn an eine Art Gegengewalt gegen staatliche Willkürgewalt. Und schon in dieser Hinsicht ist das Anliegen der Menschenrechte mit einem durchweg konsequenten Gewaltverzicht, wie er für den radikalen Pazifismus typisch ist, unvereinbar. Dies gilt zumindest solange, wie die Opfer regierungsamtlich verübter Menschenrechtsverletzungen nicht darauf warten wollen, dass die autoritären Regime dieser Welt freiwillig zur Einhaltung der Menschenrechte zurückkehren.

Folglich können offenbar auch innenpolitische Bürgerkriege im Namen der Menschenrechte legitim sein. Fraglich ist nur, ob und wann die internationale Staatengemeinschaft in derartige Bürgerkriege eingreifen darf oder sogar sollte, um gewissermaßen in Stellvertretung der Opfer eine entsprechende Gegengewalt gegen autoritäre Regime auszuüben.²⁹ Nur um eben diese Frage geht es, wenn die Vereinbarkeit von Menschenrechtsschutz und Pazifismus mit Blick auf die Legitimität humanitärer Interventionen zur Debatte steht. Und das Argument für eine Art *menschenrechtlichen Pazifismus* könnte wie folgt lauten: Staaten und Regierungen haben zwar traditionell ein zwischenstaatliches Recht auf Souveränität im Sinne der Nicht-Einmischung. Sie haben dieses Recht aber nur solange, wie diese äußere Souveränität als Ausdruck dessen verstanden werden kann, was man mit Blick auf das Innere jener Staaten – spätestens seit Rousseau und Kant – „Volkssouveränität“ nennt.³⁰ Das bedeutet: Staaten und Regierungen sind seitens anderer Staaten und damit nach außen hin nur dann als souverän zu achten, wenn sie jeweils in ihrem Innern demokratisch nach dem Prinzip organisiert und legitimiert sind: „Alle Gewalt geht vom Volke aus“.³¹

Eine Regierung jedoch, die massiv Menschenrechte missachtet, kann gerade nicht länger als Ausdruck des demokratisch geeinten Volkswillens verstanden werden. Sie ist vielmehr als ein gewalttätiger Feind der Demokratie zu betrachten, der deshalb mit einer gewissen Gegengewalt rechnen muss. Und sie kann deshalb – aufgrund ihres menschenrechtswidrigen Agierens im Innern – nicht nur ihre innerstaatliche Legitimität, sondern entsprechend auch ihre äußere Souveränität verirken. Vergeht sich ein Staat an seinen eigenen Bürgerinnen und Bürgern, büßt er zwar

²⁹ Den aktuellen Fall Syrien analysiert allerdings sehr kritisch: R. Merkel, 2013.

³⁰ Zu dieser Problematik kritisch: I. Maus, 2011.

³¹ Vgl. J. Rawls, 2002.

nicht gleich seine politische Macht ein, wohl aber seine Legitimität, und der Sinn völkerrechtlicher Menschenrechtsvereinbarungen seit 1948 liegt offenkundig darin, auf diesen innerstaatlichen Legitimationsverlust auch international zu reagieren. Die Verpflichtung von einzelnen Staaten, die sich aus diesen Menschenrechtsverträgen mit Blick auf die jeweils eigenen Bürgerinnen und Bürger ergeben, ist immer auch eine Verpflichtung gegenüber der Staatengemeinschaft, sich im Ernstfall dann auch der menschenrechtlichen Kritik und dem Druck dieser Gemeinschaft zu beugen.³²

Damit liegt folgender Schluss nahe: Jedes staatliche Handeln, auch das Abschließen völkerrechtlicher Verträge, ist legitim nur dann, wenn es als Ausdruck eines imaginär geeinten, demokratischen Volkswillens zu verstehen ist. Es sind daher die Bürgerinnen und Bürger selbst, die in Gestalt ihrer Repräsentanten die internationale Staatengemeinschaft dazu autorisieren, eben diese Repräsentanten und mithin den eigenen Staat zu überwachen, notfalls sogar zu maßregeln und zu sanktionieren, wenn dieser Staat nicht länger im Namen der Menschenrechte seiner Bürgerinnen und Bürger regiert wird. Von hier aus ist es dann nur noch ein kleiner argumentativer, aber weltpolitisch umso bedeutenderer Schritt zu der Einsicht, dass Bürgerinnen und Bürger, die ihrerseits zu gewaltsamem Widerstand gegenüber jenen berechtigt sind, die ihre Menschenrechte mit Füßen treten, auch dazu berechtigt sind, die internationale Staatengemeinschaft zu autorisieren, notfalls bzw. als *Ultima ratio international* koordinierte Gewalt gegen diese Unrechtsregime anzuwenden, wenn die Bürgerinnen und Bürger selbst dazu nicht (länger) fähig sind.³³

VII. Der menschenrechtliche Pazifismus

„Stell’ dir vor, es ist Krieg, und keiner geht hin!“ Es fällt nicht schwer, sich Fälle schwerster Menschenrechtsverletzungen zu denken – etwa im Zuge von grauenerregenden Bürgerkriegen oder angesichts von Völkermord –, in denen genau diese pazifistische Enthaltensamkeit für die Opfer verhängnisvoll ist. Nur um nicht missverstanden zu werden: Eine humanitäre Intervention ist keineswegs immer oder auch nur oft die *Ultima ratio* der Politik. Fast immer gibt es zahlreiche andere Möglichkeiten, in-

³² Dazu auch E. Klein, 1997.

³³ Um nur ein aktuelles Beispiel zu nennen: der inzwischen aussichtslose Bürgerkrieg in Syrien.

ternationalen Druck auf Menschenrechtsverbrecher auszuüben, und nur selten werden diese Möglichkeiten ausgeschöpft. Auch sollte selbstverständlich jede Form von „Angriffskrieg“ geächtet sein und völkerrechtlich sanktioniert werden, solange nicht schwerste Menschenrechtsverbrechen oder gar ein Völkermord so etwas wie ein Gebot der internationalen „Nothilfe“ auf den Plan rufen. Zudem darf die Entscheidung über eine solche Intervention allein der UN-Staatengemeinschaft obliegen – und nicht etwa einer einzelnen, sich dazu berufen fühlenden Großmacht wie den USA. Aber was, wenn es irgendwo auf dieser Welt tatsächlich zu massiven Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder sogar zum Völkermord kommt? Ist das aus Sicht des radikalen Pazifismus dann einfach „Pech“ für diejenigen, die unschuldig sterben werden? Es wäre schlicht vermessen, den „Kampf“ um Menschenrechte bereits auf theoretischer Ebene auf eine völlige Gewaltlosigkeit festzulegen. Zwar können bisweilen auch auf gewaltlosem Wege wichtige menschenrechtliche Fortschritte erzielt werden; wie etwa das berühmte Beispiel Gandhis zeigt. Wer aber die Opfer von gewalttätigen Menschenrechtsverletzungen ihrerseits, und zwar von vornherein, zur Gewaltlosigkeit verpflichtet, führt diese Opfer wie die sprichwörtlichen Lämmer zur Schlachtbank.

Auch ist ein zweites Missverständnis zu vermeiden: Die menschenrechtliche Alternative zum radikalen Pazifismus ist keineswegs in einer fortwährenden Kriegsbereitschaft zu suchen. Es ginge an dieser Stelle vielmehr um das, was weiter oben bereits „menschenrechtlicher Pazifismus“ genannt worden ist: um eine prinzipielle Verurteilung von Gewalt und Krieg, mit der aber zugleich auch anerkannt wird, dass es im unausweichlichen Konfliktfall, d. h. wenn alle anderen politischen Optionen fehlschlagen, einen letzten legitimen Grund für Gewalt und militärische Interventionen geben mag, und zwar die Verteidigung massiv verletzter Menschenrechte. Auch wenn im empirischen Ernstfall schwer zu entscheiden sein wird, ob tatsächlich ein derart unausweichlicher Konfliktfall gegeben ist³⁴: Wichtig ist an dieser Stelle aus praktisch-philosophischer Sicht zunächst nur die prinzipielle Bereitschaft, sich den folgenreichen Umstand einzugestehen, dass – trotz aller Vorsicht gegenüber dem rhetorischen Missbrauch der Menschenrechte – bisweilen eben doch ein schwerwiegender Widerspruch zwischen kategorischem Gewaltverzicht und einem ebenso kategorischen Menschenrechtsschutz entstehen kann;

³⁴ Diese Entscheidung obliegt sicher nicht der Praktischen Philosophie, sondern allein dem (gleichwohl reformbedürftigen) UN-Sicherheitsrat.

auch wenn dieser *Zwiespalt*, wie gezeigt, nicht schon als ein Dilemma im engeren Sinn verstanden werden darf.

Fassen wir zunächst zusammen: Der originäre Beitrag der Praktischen Philosophie zur Klärung der Frage, ob und inwiefern es eine unauflösbare Spannung zwischen radikalpazifistischen und menschenrechtlichen Theorieansätzen gibt, ist ein dreifacher. Erstens: Allererst in einer genaueren und begrifflich möglichst konsequenten Explikation der beiden Grundideen vermag deutlich zu werden, worin genau der besagte Widerspruch besteht, und zwar in der problematischen Annahme, man könne eine kategorische Abkehr von kriegerischer Gewalt mit einer ebenso kategorischen Verteidigung der Menschenrechte vereinbaren. Diese Annahme mag sich aufdrängen, wenn man sich die „Utopie“ einer Welt ohne Kriege imaginiert, die zugleich eine Welt ohne Menschenrechtsverletzungen wäre. Eine solche Welt ist vorstellbar, aber als Utopie politisch irreführend. Denn der politische Kampf für eine weltweite Durchsetzung der Menschenrechte, der so lange anhalten müsste, bis jene Utopie realisiert wäre, ist zumeist eben ein Kampf gegen die Gewalt menschenrechtswidriger Unrechtsregime, und in eben diesem Kampf wird man schwerlich ganz auf das Mittel der Gegengewalt verzichten können. Anders gesagt: Schon der Begriff „Kampf“ macht deutlich, dass hier ein radikaler Pazifismus politisch fehl am Platz wäre.

Zweitens: Bei einer genaueren praktisch-philosophischen Analyse des besagten *Zwiespalts* stellt sich heraus, dass es sich dabei keineswegs um ein echtes Dilemma handelt, sondern um einen Konflikt, der zu Gunsten der Menschenrechte aufzulösen ist. Zunächst war oben behauptet worden, dass man sich in diesem Konflikt entscheiden müsse: entweder für einen radikalen Pazifismus und somit zu Ungunsten unverlierbarer und unveräußerlicher Menschenrechte. Oder aber umgekehrt: zu Gunsten eines möglichst konsequenten Menschenrechtsschutzes, dann aber zugleich auch gegen einen bedingungslosen Pazifismus. Im weiteren Verlauf der Untersuchung sollte jedoch deutlich geworden sein, dass die philosophisch besseren Gründe für eine Entscheidung zugunsten der Menschenrechte sprechen.³⁵ Allerdings sollte diese konzeptionelle Entscheidung zu Ungunsten des Radikalpazifismus nicht schon direkt anti-pazifistisch missverstanden werden. Man kann im Zweifelsfall für den konsequenten Menschenrechtsschutz votieren und doch zugleich an wichtigen Intuitionen des Pazifismus festhalten. Und so ergibt sich drit-

³⁵ Um es mit Joschka Fischer (s. o.) zu sagen: Die Forderung „Nie wieder Krieg!“ ist im Konfliktfall schwächer als die Forderung „Nie wieder Auschwitz!“.

tens: Auch ein menschenrechtlich bedingter Pazifismus ist ein Pazifismus, insofern er eine humanitäre Intervention im Namen der Menschenrechte nur unter sehr strengen Auflagen zulässt. Die Überlegungen im letzten Abschnitt haben bereits einige dieser pazifistischen Restvorbehalte offenbart, die daher abschließend noch einmal ausdrücklich benannt und auch ergänzt werden sollen:

(a) Die humanitäre Intervention muss Ultima ratio sein. Auch wenn empirisch bisweilen schwer zu entscheiden sein dürfte, wann genau dieser Fall gegeben ist: Es ergibt sich fast folgerichtig aus der oben skizzierten demokratietheoretischen Begründung der transnationalen Autorisierung von humanitären Interventionen, dass die Bürgerinnen und Bürger, um deren Menschenrechte es geht, keineswegs vorschnell zu dieser Autorisierung bereit sein werden; auch weil dieses Eingreifen von außen fast notwendig neuerliche Opfer auch in der Zivilbevölkerung fordern wird. Zum einen wird es sich um schwere und massenhafte Menschenrechtsverletzungen handeln müssen.³⁶ Zum Zweiten muss die Hoffnung verloren gegangen sein, der Konflikt könne innerhalb des betreffenden Staates befriedet werden. Zum Dritten werden sich auch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zunächst einen effektiven äußeren Interventionsdruck unterhalb der Schwelle militärischen Eingreifens herbeiwünschen.³⁷ Aber wenn all diese Maßnahmen nicht greifen sollten und das Morden weitergeht, wird es einem vom Bürgerkrieg gezeichneten Volk – zumal dann, wenn dessen Regierung völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtspakte unterzeichnet hat – kaum gleichgültig sein, ob es von der internationalen Gemeinschaft aus „pazifistischen“ Gründen im Stich gelassen wird.

(b) Die humanitäre Intervention muss dem Prinzip der Subsidiarität folgen. Eine Berechtigung zur menschenrechtlichen Intervention ergibt sich auf Seiten der Staatengemeinschaft nur dann, wenn sich das betreffende Volk (oder auch bedrohte Minderheiten innerhalb dieses Volkes) nicht mehr aus eigener Kraft aus dem Würgegriff ihrer autoritären Führung befreien kann. Etwaige Aufstände, Rebellionen, Revolutionen und selbst Bürgerkriege im Land müssen zunächst abgewartet werden. Der Kampf

³⁶ Die Entscheidung, wann dieser Fall gegeben ist, obliegt nicht der Praktischen Philosophie, sondern dem UN-Sicherheitsrat.

³⁷ Auf Maßnahmen eines weltöffentlichen *Naming and shaming* etwa, auf völkerrechtliche Sanktionsmechanismen, auf einen Ausschluss des Staates aus internationalen Kooperationen oder auch auf wirtschaftliche Sanktionen. Dazu auch Ch. R. Beitz, 2009, Kap. 6.

um Menschenrechte ist zuvorderst Aufgabe jener, deren Menschenrechte verletzt werden. Die internationale Staatengemeinschaft übernimmt hier lediglich eine Art Ausfallbürgschaft. Nur wenn sich der betreffende Konflikt dann tatsächlich als aussichtslos oder sogar als barbarisch erweist, und zudem auch nur dann, wenn das betreffende Volk um diese Intervention ersucht, hat die Staatengemeinschaft das Recht oder sogar die Pflicht, militärisch einzugreifen.³⁸

(c) Die humanitäre Intervention darf nur das eine Ziel der Beendigung schwerster Menschenrechtsverletzungen haben. Abgesehen von der bereits erwähnten Überzeugung, dass der politische Missbrauch der Menschenrechtsrhetorik zur Realisierung anderer, partikularer Zwecke verwerflich ist, wurde bislang sehr oft übersehen, dass das politische Anliegen einer Demokratisierung von Unrechtsstaaten oder auch das sogenannte Nation building nicht schon selbst hinreichend gute Gründe für militärische Interventionen darstellen. Es ist zwar zu vermuten, dass sich ein annähernd menschenrechtskonformes Regime zuallererst auf Grundlage einer hinreichend befriedeten Gesellschaft wird etablieren lassen. Dies spricht für den Verdacht, dass zu den zentralen Vorbedingungen eines erfolgreich auf nationaler Ebene operierenden Menschenrechtsregimes die Institutionalisierung annähernd demokratischer Verhältnisse zu zählen hat. Aber das primäre Ziel der humanitären Intervention darf nicht, wie etwa in Afghanistan oder Irak, der Regime change als solcher sein. Vielmehr ist das einzige legitime Ziel einer humanitären Intervention die sofortige Beendigung schwerster Menschenrechtsverletzungen.

(d) Die humanitäre Intervention darf keine internationale Strafmaßnahme sein. Dass eine humanitäre Intervention ausschließlich das Ziel der sofortigen Beendigung schwerster Menschenrechtsverletzungen verfolgen darf, impliziert auch, dass man sie nicht als völkerrechtliche Sanktionsmaßnahme im engeren Sinn begreifen darf. Dagegen spricht zunächst schon ein begrifflicher Einwand: „Sanktionen“ dienen in der Regel dazu, jemanden dazu anzuhalten, von sich aus von weiteren Regelverstößen abzusehen. Eine humanitäre Intervention hingegen ist ein gewaltsamer Zwang, der nötig wird, weil sämtliche Sanktionen erfolglos waren. Daher enden diese völkerrechtlichen Sanktionen – begrifflich gesehen – dort, wo die militärische Intervention beginnt. Zudem würde ja die besagte

³⁸ Und auch *nur* die internationale Staatengemeinschaft und nicht etwa eine selbsternannte „Koalition der Willigen“.

Invasion die oben dritte Bedingung verletzen, wenn das menschenrechtliche Argument, wie etwa im Fall des Krieges gegen Saddam Hussein und dessen vermeintliche Massenvernichtungswaffen oder auch im Kampf gegen die Taliban in Afghanistan, eben doch nur vorgeschoben ist und es in Wahrheit darum geht, einen unliebsamen Despoten oder eine terroristische Vereinigung abzustrafen. Für eine solche Bestrafung von politischen Akteuren, die schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen haben, mag der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag zuständig sein, nicht aber das Instrument der humanitären Intervention. Vielmehr muss gelten: Die humanitäre Intervention verhält sich zur internationalen Strafgerichtsbarkeit wie der gezielte Polizeieinsatz bei akuter Gefahrenlage zur anschließenden Strafverfolgung.

Literatur

- Beck, V.* (2013): Der Menschenrechtsdiskurs und der Vorwurf des moralischen Imperialismus, in: Zeitschrift für Menschenrechte, 2/2013.
- Beitz, Ch. R.* (2009): *The Idea of Human Rights*, Oxford: University Press.
- Besson, S./Tasioulas, J.* (Hrsg.) (2010): *The Philosophy of International Law*, New York: Oxford University Press.
- Birnbacher, D.* (2016): Heiligen die Zwecke die Mittel? Einführung in die Konsequentialistische Ethik, in: Ach, J. S. u. a. (Hrsg.) (2016): *Grundkurs Ethik. Band 1: Grundlagen* [4. Auflage], Münster: Mentis.
- Bleisch, B./Strub, J.-D.* (Hrsg.) (2006): *Pazifismus. Ideengeschichte, Theorie und Praxis*, Bern: Haupt.
- Coady, C. A. J.* (2008): *Morality and Political Violence*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Herold, N.* (2016): Pflicht ist Pflicht! Oder nicht? Einführung in die Deontologische Ethik, in: Ach, J. S. u. a. (Hrsg.) (2016): *Grundkurs Ethik. Band 1: Grundlagen* [4. Auflage], Münster: Mentis.
- Hirsch, W./Janssen, D.* (2006): *Menschenrechte militärisch schützen: ein Plädoyer für humanitäre Interventionen*. München: C.H. Beck.
- Holmes, R. L.* (1989): *On War and Morality*, Princeton: Princeton University Press.
- Janssen, D./Quante, M.* (Hrsg.) (2003): *Gerechter Krieg. Ideengeschichtliche, rechtsphilosophische und ethische Beiträge*, Paderborn: Mentis.
- Kant, I.* (1990): *Zum ewigen Frieden*, Akademie-Ausgabe, Bd. VIII.

- Kersting, W./Chwaszcza, Ch.* (Hrsg.) (1998): Politische Philosophie der internationalen Beziehungen, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Klein, E.* (1997): Menschenrechte. Stille Revolution des Völkerrechts und Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsanwendung, Baden-Baden: Nomos.
- Klein, E.* (2012): Die völkerrechtliche Entwicklung nach 1948, in: Pollmann, A./Lohmann, G. (Hrsg.) (2012): Menschenrechte: Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart: Metzler.
- Laukötter, S.* (2014): Zwischen Einmischung und Nothilfe: Das Problem der „humanitären Intervention“ aus ideengeschichtlicher Perspektive, Berlin/Boston: De Gruyter.
- Maus, I.* (2011): Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie, Berlin: Suhrkamp.
- Meggle, G.* (Hrsg.) (2004): Humanitäre Interventionsethik, Paderborn: Mentis.
- Menke, Ch./Pollmann, A.* (2007/2017): Philosophie der Menschenrechte. Zur Einführung [4. Auflage], Hamburg: Junius.
- Menke, Ch./Raimondi, F.* (Hrsg.) (2011): Die Revolution der Menschenrechte, Berlin: Suhrkamp.
- Merkel, R.* (Hrsg.) (2000): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Merkel, R.* (2013): Der Westen ist schuldig, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2. August 2013.
- Müller, O.* (2006): Chaos, Krieg und Kontrafakten. Ein erkenntnistheoretischer Versuch gegen die humanitären Kriege, in: Bleisch, B./Strub, J.-D. (Hrsg.) (2006): Pazifismus. Ideengeschichte, Theorie und Praxis, Bern: Haupt.
- Pollmann, A.* (2012): Menschenrechte, Grundrechte, Bürgerrechte, in: Pollmann, A./Lohmann, G. (Hrsg.) (2012): Menschenrechte: Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart: Metzler.
- Raters, M.-L.* (2013): Das moralische Dilemma, Freiburg: Alber.
- Rawls, J.* (2002): Das Recht der Völker, Berlin: De Gruyter.
- Roberts, A./Ash, T. G.* (Hrsg.) (2009): Civil Resistance and Power Politics: The Experience of Non-violent Action from Gandhi to the Present, Oxford: University Press.
- Schmelzle, C.* (2012): Militärische Interventionen, „failed states“, „Schurkenstaaten“, in: Pollmann, A./Lohmann, G. (Hrsg.) (2012): Menschenrechte: Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart: Metzler.
- Stuckey, M. E./Ritter, J. R.* (2007): George Bush, „Human Rights“, and American Democracy, in: Presidential Studies Quarterly, 4/2007.

- Walzer, M.* (1977/2006): *Just and Unjust Wars: A Moral Argument with Historical Illustrations* [4th edition], New York: Basic Books.
- Wingert, L.* (1996): Türöffner zu geschlossenen Gesellschaften, in: *Frankfurter Rundschau*, 6. August 1996.